



## Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG\*  
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB\* beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 UVPG\* ist für dieses Änderungsvorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Anbau eines Sauenauslaufes	Emstek - Garthe	Heide Ferkelerzeugung GmbH	3363/2021

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltung und den Merkmalen des Vorhabens, wie der Beibehaltung der Tierzahlen bzw. geringfügigen Reduzierung (-3). Aus diesem Grund werden auch keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens in Form von Immissionen wie Staub, Geruch und Ammoniak erwartet. Die Ablufführung bleibt gleich und rückt nicht näher an schutzwürdige Güter heran.

Die Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes ist auf einer direkt angrenzend an die vorhandenen Gebäude bzw. zwischen Gebäude und Güllebehälter gelegenen Fläche geplant. Diese Fläche ist z.T. mit Sträuchern bepflanzt oder wird als Betriebsfläche genutzt.

In die äußeren Pflanzflächen zur Einbindung in die Landschaft wird nicht eingegriffen und die geplante Anbauhöhe wird die bestehenden Gebäude und Nebenanlagen nicht überragen. Die Einbindung der Gesamtanlage in die Landschaft bleibt möglich.

Da die Anzahl der Tierplätze der Sauenanlage nicht verändert werden soll, ist keine Zunahme von anfallenden Wirtschaftsdünger prognostiziert. Der Verbleib des Wirtschaftsdüngers wird weiterhin durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht, so dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser durch die Düngerverwertung zu erwarten sind.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 06.10.2021

Im Auftrage  
Meiners

### \*Fundstellen

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

**Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur baulichen Anpassung von Anlagen der Jungsau- und Sauenhaltung vom 16.07.2021 (BGBl. 2939)